

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 86 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der jeweils zum Zeitpunkt der Satzung gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow den Bebauungsplan Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen (Teil B) und den darüberstehenden offiziellen Beschlussnachweisen über die Gestaltung am 15.03.2019 als Satzung beschlossen.

Der Bürgermeister

Siegel

Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow

Stempel

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Stempel

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I BAUPLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)

Im Geltungsbereich wird ein Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO festgesetzt. Das Allgemeine Wohngebiet gliedert sich gem. § 1 Abs. 7 - 8 Nr. 1 BauNVO in 3 Teilflächen (TF).

Auf den Teilflächen 1 - 3 des Allgemeinen Wohngebietes (WA) sind folgende Nutzungsarten zulässig (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

- Wohngebäude

Ausnahmeweise zugelassen werden können (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie

- Ferienwohnungen gem. § 13a BauNVO

Nicht zulässig sind (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO):

- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,

- Anlagen für Verwaltungen,

- Gartenbaubetrieb und

- Tankstellen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow hat in ihrer Sitzung am 21.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 "Westlich des Lütower Weges" OT Neuendorf der Gemeinde Lütow beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abrück im Amtsblatt Nr. 3 des Amtes am Peenestrom am 15.03.2019 erfolgt.

Lütow, den 15.03.2019

Der Bürgermeister

Siegel

Gemeindevertretung der Gemeinde Lütow

Stempel

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Stempel

Stempel